Satzung (Stand 2026)

förderverein moselweiss e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Lebensqualität in Moselweiß e.V.
(kurz: FVM).

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Koblenz-Moselweiß.

Der fvm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- Förderung von Kunst und Kultur.
- Förderung der Erziehung- und Volksbildung.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Ziel ist die Erschließung und Unterhaltung eines naturbelassenen Geländes, welches in Kooperation mit den Bürgern und Bürgerinnen und z.B. der Grundschule Moselweiß, des Kindergartens Moselweiß, der JuKuWe Koblenz, der Seniorenresidenz Moseltal sowie der Unteren Naturschutzbehörde zur Nutzung für die Allgemeinheit entstehen soll.

Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Sports sowie die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insoweit insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem in der Renaturierung des ehemaligen Tierheimgeländes in Moselweiß, welches durch Überlassungsvertrag mit der Stadt Koblenz dem Verein zur Verfügung steht. Dies geschieht z.B. durch:

- Teilweisen Rückbau der vorhandenen Gebäude
- Gestaltung, Anlage und Pflege eines Mehrgenerationen Geländes zur Aufwertung der Lebensqualität im Stadtteil Moselweiß
- Errichtung eines Open-Air-Klassenzimmer bzw. einer Theater- und Aktionsfläche für Jung und Alt zur Durchführung von Bildungsangeboten und kulturellen Veranstaltungen.

förderverein moselweiss e.V.

- Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie Schaffung von Möglichkeiten zur Naturbeobachtung und Naturerfahrung. Insekten und Vögel im Moselweißer Hang werden durch Pflanzung einer Blumenwiese und das Anfertigen und Anbringen von Nistkästen geschützt. Es soll z.B. ein Kräutergarten und eine Experimentierfläche „Fühlen-Tasten-Sehen“ angelegt werden.
- Anlegen von wassergebundenen Wegen und Aktionsflächen
- Anlage von Beeten und Wiesen
- Pflege und Pflanzung von Hecken und Bäumen

Die Arbeiten erfolgen so weit möglich in Eigenleistung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim FVM kann zu jeder Zeit schriftlich erfolgen unter Berücksichtigung einer 4 wöchigen Frist. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereines.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinszwecke) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen die Berufung an den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschuss zu.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

förderverein moselweiss e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Geschäftsführer/in,
4. dem/der Schatzmeister/in,
5. dem/der Schriftführer/in,
6. sowie den bis zu 4 Beisitzern/innen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen oder Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder Finanzamt verlangen, kann der Vorstand selbst in eigener Zuständigkeit beschließen.

förderverein moselweiss e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten mindestens jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Grundsätzliche Ausrichtung der Vereinsaufgaben
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
5. Die Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Anträge der Mitglieder
7. Fälligkeit und Höhe der Beiträge, Beitragsänderungen
8. Satzungsänderungen
9. Mitgliederausschuss
10. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter und ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Bei Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen und für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10 Beschlussfassung

Soweit die Satzung ausdrücklich nicht etwas anderes vorschreibt, bedürfen alle Beschlüsse zu ihrer Rechtsgültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

förderverein moselweiss e.V.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FVM ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beurkundungen der Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die eine Aufstellung der jeweiligen Verhandlungspunkte und eine Formulierung der gefassten Beschlüsse enthalten.

Die Protokolle sind jeweils innerhalb von 10 Tagen dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis und Unterschrift zu überreichen. Sie sind der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung beizufügen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Koblenzer Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Regelungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB bzw. sonstige das Vereinswesen betreffende Bestimmungen des öffentlichen Rechts maßgebend.